

Ihr gutes Recht

Rechts-  
anwälte  
und  
Kanzleien  
stellen  
sich vor

# Kein Unterhalt bei „Unterschieben“ eines Kindes

Nach wissenschaftlichen Untersuchungen sollen bis zu 2 % der aus der Ehe hervorgegangenen Kinder gar nicht vom männlichen Ehepartner abstammen, sondern von anderen Erzeugern. Nicht selten werden die Verdachtsmomente, die gegen eine Vaterschaft des männlichen Ehepartners sprechen, erst im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung geäußert. Es werden also von den Müttern häufiger Kinder dem Ehepartner untergeschoben, als man denkt.

Der Bundesgerichtshof hatte sich in einer Entscheidung vom 15.02.2012 (BGH, Urteil vom 15.02.2012, XII. ZR 137/09) mit der Frage auseinandersetzen, wie sich dieses Verhalten der Ehefrau, nämlich dem Ehemann ein Kind unterzuschieben, auf ihren Unterhaltsanspruch auswirkt.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Parteien hatten 1967 die Ehe miteinander geschlossen. Im Jahre 1984 wurde ein Sohn geboren, der geistig behindert war.

Die Ehefrau hatte damals auf einer Party einmalig sexuellen Kontakt mit einem anderen Mann gehabt. Im Zusammenhang mit dem Scheidungsverfahren hatten die Eheleute sich 1996 auf einen unbefristeten nahehelichen Unterhaltsanspruch der Ehefrau geeinigt. Dieser wurde zuletzt 2005 einvernehmlich auf 1.500,00 € monatlich abgeändert. Im Rahmen eines Abänderungsverfahrens macht der Ehemann nun den Wegfall des Ehegattenunterhalts wegen Verwirkung ab November 2006 geltend, da ihm der Sohn wissentlich „untergeschoben“ worden sei.

Das Amtsgericht hat ein Abstammungsgutachten eingeholt, das die

Vaterschaft des Ehemannes ausgeschlossen hat.

Die Ehefrau hatte keine positive Kenntnis von der anderweitigen Vaterschaft.

Das im Anschluss an das Amtsgericht angerufene Oberlandesgericht hat den Unterhalt auf monatlich 400,00 € herabgesetzt und wegen der Rechtsausübungssperre nach den §§ 1599 Abs. 1, 1592 Nr. 1 BGB nur die Revision der Ehefrau zugelassen.



**Rechtsanwalt**  
**Heinz Georg Mühlning**  
Fachanwalt für Familienrecht

Der Bundesgerichtshof hat dann im Ergebnis die Entscheidung des Oberlandesgerichts bestätigt.

Der Ehefrau sei vorzuwerfen, dass sie es zumindest für möglich gehalten habe, dass der Ehemann nicht der leibliche Vater ihres Sohnes sei. Ihres damaligen Fehltritts auf der Party war sie sich durchaus bewusst. Dadurch, dass sie über viele Jahre hinweg, insbesondere bei Abschluss der Unterhaltsvereinbarungen und Annahme der Unterhaltszahlungen, es unterlassen habe, den Ehemann über den „Fehltritt“ und die sich da-

raus ergebenden Zweifel an der biologischen Vaterschaft aufzuklären, habe sie ihre eheliche Solidarität in einem Ausmaß verletzt, dass die Annahme eine offensichtlichen Schwere ihres Fehlverhaltens rechtfertige. Es sei dafür auch nicht erforderlich, dass sie ausdrücklich gegenüber ihrem Ehemann die außereheliche Zeugung des Kindes geäußert habe. Dies sei nicht erforderlich.

Dadurch, dass die Ehefrau zumindest mit bedingtem Vorsatz den Ehemann in dem Glauben gelassen habe, es sei sein Kind, habe sie in einer elementaren persönlichen Frage entscheidend in seine Lebensplanung eingegriffen und diese seiner autonomen Entscheidung entzogen. Der Ehemann hatte seinen Abänderungsantrag auf die Vorschrift des § 1579 Nr. 7 BGB gestützt, sich also auf Verwirkung wegen eines offensichtlich schwerwiegenden, eindeutig bei dem Unterhaltsberechtigten liegenden Fehlverhalten gegen den Unterhaltsverpflichteten gestützt.

Durch das vom Amtsgericht eingeholte Abstammungsgutachten war zwar festgestellt worden, dass die Vaterschaft des Ehemannes ausgeschlossen war. Es war aber noch nicht durch ein Gericht festgestellt worden, dass das Kind, das im Jahre 1984 geboren worden war, ein nichteheliches Kind ist.

Grundsätzlich besteht die Rechtsausübungssperre nach den §§ 1599 Abs. 1, 1592 Nr. 1 BGB solange entgegen, wie die fehlende Ehelichkeit des Kindes noch nicht festgestellt ist. Dies sei aber im vorliegenden Fall nicht hinderlich, da die Anfechtung der Ehelichkeit nicht die Voraussetzung für die Erhebung des Einwandes nach § 1579 Nr. 7 BGB, also wegen eines offensichtlich schwer-

wiegenden Fehlverhaltens zu Lasten des Unterhaltsschuldners, sei. Die Anfechtung der Vaterschaft sei nicht die notwendige Voraussetzung für die Geltendmachung der Verwirkung, weil die Voraussetzung dafür nicht an die rechtliche Abstammung des Kindes, sondern an die Verfehlungen des Unterhaltsberechtigten anknüpfen. Von einem Ehemann könne unter diesen Voraussetzungen nicht verlangt werden, zunächst seine Vaterschaft anzufechten, zumal er für die Betreuung des Sohnes sogar seine gut bezahlte Erwerbstätigkeit aufgegeben hatte und ihm nach der Scheidung die alleinige elterliche Sorge übertragen worden sei.

Der Unterhalt basiere nicht auf der Betreuung des Kindes und berühre auch sonst dessen Belange nicht. Wichtig an dieser Entscheidung ist, dass das zur Verwirkung führende Fehlverhalten bereits darin gesehen wird, dass die Ehefrau ihre Zweifel an der biologischen Vaterschaft des Ehemannes diesem nicht offenbart hat.

Insoweit abweichend von der früheren Rechtsprechung stellt die feststehende rechtliche Vaterschaft auch keinen generellen Hinderungsgrund mehr für die Aufklärung der biologischen Vaterschaft dar.

Die nach wie vor bestehende Verpflichtung des getäuschten Ehemannes auf Zahlung von 400,00 € Unterhalt monatlich beruht auf den gesetzlichen Vorschriften der Rechtsausübungssperre nach den §§ 1599 Abs. 1, 1592 Nr. 1 BGB.

Das Oberlandesgericht, das in 2. Instanz entschieden hatte, hatte insoweit nur die Revision der Ehefrau zugelassen, die sich dagegen gewehrt hatte, dass ihr Unterhaltsan-

spruch von 1.500,00 € auf 400,00 € reduziert wurde.

Eine ebenfalls vom Ehemann eingelegte Revision mit dem Ziel, den Unterhalt insgesamt wegfallen zu lassen, wurde insoweit als unzulässig verworfen.

Grundsätzlich ist allerdings davon auszugehen, dass, wenn der Bundesgerichtshof auch über die Revision des Ehemannes zu entscheiden gehabt hätte, der Unterhaltsanspruch der Ehefrau, die das Kind untergeschoben hatte, auf Null reduziert worden wäre.

Anders wäre der Fall möglicherweise beurteilt worden, wenn das behinderte Kind nicht beim Ehemann, sondern bei der Ehefrau und Mutter des Kindes leben würde.

Der Ehemann kann sich auf die fehlende biologische Vaterschaft nicht berufen, wenn die Ehefrau das Kind betreut, weil es sich um ein gemeinschaftliches Kind im Sinne von § 1570 Abs. 1 BGB handelt, solange die Vaterschaft nicht angefochten ist. Hier hätte also der Ehemann zunächst die Ehelichkeit anfechten müssen, bevor er den Verwirkungseinwand erheben kann.

Da bei einer Reduzierung des Unterhalts dann auch gleichzeitig die Belange des Kindes, das bei der Mutter lebt, berücksichtigt werden, kann es durchaus sein, dass der Ehemann zu einem – wenn auch geringeren – Unterhalt verpflichtet bleibt, obwohl das Kind von ihm nicht stammt.